



Stadtwerke Marburg GmbH

Veröffentlichung des Grundversorgers Strom nach § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG

Feststellung zum 01.07.2024 (Strom):

Nach § 36 Abs. 2 EnWG ist der Grundversorger jeweils das Versorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils alle drei Jahre zum Stichtag 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen und bis zum 30. September auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Nach diesen gesetzlichen Vorgaben ist die Stadtwerke Marburg GmbH weiterhin ab dem 01.01.2025 Grundversorger im Stromnetzgebiet der Stadtwerke Marburg GmbH.